

Statuten LEWAS

Namen und Sitz

Art. 1.) Unter dem Namen "LEWAS" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ZGB, mit Sitz in Mägenwil.

Zweck

Art. 2.) LEWAS setzt sich überparteilich für die Förderung des Waffensammelns und der Wahrung einer freiheitlichen schweizerischen Waffengesetzgebung und Waffenrechtspraxis ein, die auf der Eigenverantwortung des Waffenbesitzers basiert und ihm das Recht auf Waffenerwerb und Waffenbesitz gewährleistet.

Art. 3.) LEWAS informiert die Öffentlichkeit, insbesondere Politiker und Behörden, über die Tätigkeit und Interessen der Waffensammler.

Organisation

Art. 4.) Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung der Mitglieder
- Vorstand
- Revisoren

Die Generalversammlung

Art. 5.) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Vereinsjahres statt. Sie wird vom Präsidenten mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Einbezug sämtlicher Mitglieder einberufen.

Art. 6.) Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Wunsch von mindestens 2/3 (zwei drittel) der Mitglieder einberufen werden.

Art. 7.) Anträge an die GV sind spätestens 2 Wochen vor der GV an den Vorstand zu richten.

Art. 8.) An der GV sind folgende Traktanden zu behandeln:

- Wahl der Stimmzähler
- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Kassenbericht
- Bericht der Revisoren
- Mutationen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- Statutenänderungen
- Anträge
- Diverses

Art. 9.) Die Versammlung ist immer beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Jedes Vereinsmitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Für Abstimmungen über

Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem andern Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 10.) Auf Antrag finden verdeckte Abstimmungen / Wahlen statt.

Der Vorstand

Art. 11.) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- dem Präsidenten

Er vertritt den Verein nach aussen und leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er überwacht die Ausführung der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse und hat der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

- dem Vizepräsidenten

Er unterstützt den Präsidenten in seiner Aufgabe und vertritt denselben bei dessen Verhinderung

- dem Kassier

Er besorgt das Kassawesen. Er hat dem Verein auf Ende des Geschäftsjahres eine schriftliche Abrechnung vorzulegen. Er ist zur korrekten Kassaführung verpflichtet.

- dem Aktuar

Er besorgt die Vereinskorrespondenz und führt das Protokoll der Generalversammlung.

- dem Beisitzer

Er vertritt die Interessen der Mitglieder im Vorstand.

Art. 12.) Im Vorstand können nur Aktivmitglieder sein.

Art. 13.) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der GV für jeweils zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Art. 14.) Der Vorstand ist an jeder ordentlich einberufenen Vorstandssitzung beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 15.) Der Vorstand beschliesst durch das einfache Mehr (Stichentscheid durch den Präsidenten).

Art. 16.) Rechte und Pflichten des Vorstandes:

- Der Vorstand organisiert sich selbst.

- Er vertritt den Verein nach innen und nach aussen.

- Er organisiert einen ordentlichen Betrieb im Sinne des Vereins.

- Er führt Protokolle von allen Vorstandssitzungen.

- Er ist gegenüber der GV auskunftspflichtig.

- Er kann über dem Vereinszweck dienende Ausgaben bis Fr. 500.- selber entscheiden

Art. 17.) Der Kassier organisiert einen ordentlichen Kassabetrieb. Er haftet persönlich, falls sich durch sein Verschulden ungerechtfertigte Einbussen am Vereinsvermögen ergeben.

Revisoren

Art. 18.) Die einzelnen Revisoren werden von der GV für jeweils zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Art. 19.) Sie prüfen Jahresrechnung und Buchführung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und ihre Revisionstätigkeit vor.
Mitgliedschaft

Art. 20.) Mitglied kann jede Person werden, welche nach dem schweizerischen Waffengesetz zum Erwerb von Waffen berechtigt ist.

Art der Mitgliedschaft

Art. 21.) Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern: Jedes Aktivmitglied ist stimm- und wahlberechtigt.
- Passivmitglieder: Passivmitglieder sind juristische oder natürliche Personen, welche den Verein finanziell durch einen beliebigen Beitrag unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht und haben keine Pflichten (vgl. Art. 22) für die Aufnahme.

Aufnahme

Art. 22.) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dem Gesuch müssen beigelegt werden:

- ein Waffenerwerbsschein nicht älter als ein Jahr; oder
- ein Waffenerwerbsschein älter als ein Jahr mit einem Strafregisterauszug nicht älter als ein Jahr
- falls kein Waffenerwerbsschein vorhanden ist, einen Strafregisterauszug nicht älter als sechs Monate

Art. 23.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann vom Vorstand mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden. Die Erfüllung von Art. 20 und 22 garantiert nicht automatisch die Aufnahme.

Art. 24.) Abgewiesene Personen haben das Recht, an die Generalversammlung (GV) zu gelangen. Diese entscheidet endgültig.

Austritt

Art. 25.) Der Austritt aus dem Verein hat spätestens 30 Tage vor Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres, nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtung erfolgen. Dem austretenden Mitglied stehen keine Rechte am Vereinsvermögen zu.

Ausschluss

Art. 26.) Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder die dem Zweck oder Ruf des Vereins schaden, können nach schriftlicher Mahnung vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

Art. 27.) Ein solchermassen ausgeschlossenes Mitglied kann an die GV gelangen. Diese entscheidet endgültig.

Mittel

Art. 28.) Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder

- Passivmitgliederbeiträgen
- Vermögenserträgen
- Erträgen aus Sammlungen und Aktionen
- Erbeinsetzungen, Vermächtnissen und Schenkungen

Art. 29.) Die jeweiligen Jahresbeiträge werden durch die GV festgelegt und sind jeweils spätestens 2 Wochen vor dem neuen Vereinsjahr einzuzahlen.

Art. 30.) Daneben ist dem Verein freigestellt, andere Finanzquellen zu nutzen.

Art. 31.) Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

Auflösung

Art. 32.) Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch fünf Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, den Fortbestand wünschen.

Art. 33.) Bei Rückgang der Mitgliederzahl auf drei muss der Verein aufgelöst werden.

Art. 34.) Sollte die GV, unter Vorbehalt des obigen Artikels, eine Auflösung beschliessen, so fällt das Vereinsvermögen, nach Deckung sämtlicher Auslagen, einem gemeinnützigen Zweck zu, der durch die Restmitglieder bestimmt wird.

Art. 35.) Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

Schlussbestimmungen

Art. 36.) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 37.) Gerichtsstand ist Aargau

Art. 38.) Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 24.03.2007 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden.

Art. 39.) Jedes Mitglied ist im Besitz eines Exemplars dieser Statuten.

Hunzenschwil, den 24.03.2007

Präsident

Vizepräsident

Aktueller Jahresbeitrag 2009 für Aktivmitglieder: 50 Franken